

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 16.

Montag, den 2. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 23. May.

Präsident: Pettolaz.

Mittelholzer wird zum Präsident, Wag-
mann zum deutschen Secretär, und Tobler und
Heglin zu Saalinspektoren erwählt.

Der grosse Roth übersendet Bemerkungen des B.
Chevalley, Schullehrer in Dalliens, C. Leman, über
die Urversammlungen; sie zwecken dahin ab, denselben
mehr Ernst und Würde zu geben.

Usteri im Namen einer Commission legt folgen-
den Bericht vor:

B. Repräsentanten! Eure Commission nimmt keinen
Anstand, Euch die Annahme des Beschlusses anzura-
then, der den 10ten Art. des Munizipalgesetzes, wel-
cher die Zahl der Munizipalbeamten in allen Gemein-
den von 2000 Seelen und darüber, auf elf festsetzte,
dahin abändert, daß die Zahl derselben in den Ge-
meinden von 2 bis 6000 Seelen, elf seyn soll, in
denen von 6 bis 10000 auf fünfzehn, und in denen
über 10000, auf ein und zwanzig vermehrt werden
kann, und die Entscheidung über das Stattfinden die-
ser Vermehrung den Gemeinden überlassen wird.

Von den zwey Gründen, die eine solche Vermeh-
rung der Munizipale in den grössern Gemeinden begehr-
ren lassen, ist zwar der eine, nemlich die ausserordent-
liche Geschäftsvermehrung, die den Munizipalitäten
von dem Aufenthalte der fränkischen Armee zwächst,
von der Art, daß man nicht einsieht, warum gerade
darum mehr Munizipalbeamte seyn sollen, und die
ausserordentl. Geschäfte nicht vielmehr durch nachden Um-
ständen hingezogenen Gehülfen bestritten werden könnten;
der andere aber ist überzeugender; er gründet sich auf
das Gesetz vom 12ten Febr. das verordnet: es
sollen künftig die Agenten und ihre Gehülfen aus den
Munizipalen gewählt werden; dadurch würden in der

That in einigen grösseren Gemeinden alle Munizipale
zu Agenten werden, wenn ihre Zahl nicht über elf
seyn darf.

Man kann um so unbedenklicher die vorgeschlagene
Vermehrung zugeben, als die Gemeinden, welche ihre
Munizipalräthe bezahlen, eben auch über ihre Vermeh-
rung zu entscheiden haben — und als das Gesetz über
die Munizipalitäten, bey Einführung einer künftigen
neuen Verfassung, sehr wesentlicher Abänderungen be-
dürfen wird.

Eure Commission macht Euch einzig noch die Be-
merkung, daß der Beschluß des grossen Raths, wir
wissen nicht, ob absichtlich oder aus Versehen, dem
letzten Theil der Botschaft des Vollziehungsausschusses
keineswegs entspricht, durch welchen der Vollziehungs-
ausschuss wünscht, um das neue Gesetz auch auf die-
jenigen Gemeinden anwendbar zu machen, bey denen
die Erneuerung der Munizipalität bereits für dieses
Jahr vor sich gegangen ist, und wo das Bedürfniß
einer zahlreicheren Zusammensetzung nicht minder ge-
fühlt wird — es möchten diese Munizipalitäten selbst
zur einsweiligen Vermehrung ihrer Mitglieder bis zu
der gesetzlich bestimmten Zahl bevolmächtigt werden;
sich es dann, daß diese Vermehrung durch freye Wahl
oder durch Einberufen derjenigen Bürger geschehe, die
bey der letzteren Erwählung, nach den wirklich Ernen-
ten die meisten Stimmen vereinigt haben.

Der Beschluß wird angenommen.

Barras im Namen der Majorität einer Com-
mission rath zur Verwerfung des Beschlusses, der über
eine Petition der Bürger von Bivis, die nur Ein-
vom Tausend des Werths der Häuser an die Kriegs-
steuer zahlen möchten, zur Tagesordnung geht, indem
das Gesetz klar ist. — Barras will eine bestimmtere
Erklärung des Gesetzgebers.

Meyer v. Arau sieht die Sache hingegen für sehr
klar an, und will also den Beschluß annehmen.

Pettolaz verlangt Vertagung der Discussion. — Dieser Antrag wird angenommen.

In geheimer Sitzung wird der Bericht über den Zusammentritt des fränkischen Ministers mit der Vollziehungs-Commission und den Abgeordneten der Räthe, so wie eine Botschaft angehört, durch welche die Vollziehung anzeigen, daß es gegenwärtig unmöglich ist, irgend eine Zahlung an die obersten Gewalten zu machen, indem die Bedürfnisse der fränkischen Armeen, besonders die über den Gotthard marschierenden Truppen, alle vorhandenen Fonds erschöpfen.

Senat, 24. May.

Präsident: Mittelholzer.

Nach Verlesung des Verbalprozesses, wird die Sitzung, da keine Geschäfte vorhanden waren, aufgehoben.

Am 25. May war keine Sitzung in beyden Räthen.

Senat, 26. May.

Präsident: Mittelholzer.

Muret im Namen der Constitutionskommision erklärt, daß noch kein Bericht vorgelegt werden könne, indem über die Organisation der vollziehenden Gewalt so viel verschiedene Meinungen als Glieder der Commission sind, vorgetragen würden. Er verlangt also Zeitverlängerung für die Berichterstattung. Diese wird für acht Tage ertheilt.

Der Beschlus wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungsausschuss bevollmächtigt, zwey Häuser, die dem St. Josephs Kloster von Solothurn angehören, zu verkaufen.

Der Commisionalbericht über den Beschlus, der über ein Begehr der Gemeinde Bivis zur Tagesordnung geht, die nur Ein vom Tausend des Werths der Häuser als Kriegssteuer bezahlen möchte, — wird in Berathung genommen.

Barraß. Die Gemeinde Bivis verlangt eine Erklärung des Gesetzes über die Kriegssteuer: die Tagesordnung des grossen Räthes sagt: die Häuser sollen zwey vom Tausend bezahlen. — Aber einer der Erwägungsgründe des Gesetzes über die Kriegssteuer sagte: daß ihr das Auslagensystem, das von den Häusern Ein vom Tausend verlangt, zum Grund liegen soll. Er verwirft den Beschlus.

Lüthard spricht für die Annahme. Das Gesetz über die Kriegssteuer fordert bestimmt zwey vom Tau-

send alles unbeweglichen Vermögens — und in diesem Sinne ist auch bisher das Gesetz an den meisten Orten vollzogen worden.

Kesseling findet es unbillig, daß die Gebäude zahlen sollten, wie die nützlichern Capitale, und verwirft den Beschlus.

Cart. Es war ein Widerspruch zwischen den Erwägungsgründen des Gesetzes über die Kriegssteuer und seinem Inhalt: er stimmt zur Annahme.

Pettolaz verwirft den Beschlus, der, wie er behauptet, Widersprüche enthält; er möchte auch nur eins vom Tausend der Häuser beziehen lassen.

Godmer nimmt an: die Häuser sollen zahlen, wie die andern Güter.

Rubli findet es billig, daß bey Kriegssteuern die Häuser, die den meisten Gefahren ausgesetzt sind, auch aufs wenigste so viel zahlen, als die Güter; er nimmt also an.

Lüthi v. Sol. ebenfalls. — Der Beschlus wird angenommen.

Nothly als Saalinspektor erklärt, daß sich Niemand weiter zu der Stelle eines Dollmetschers gemeldet, und trägt darauf an, dieselbe mit der des Oberschreibers des Senats zu vereinigen.

Cart nimmt zwar den Vorschlag an, wundert sich aber nicht, daß Niemand sich meldete, weil man allgemein unsere nahe Auflösung verkündete.

Die Saalinspektoren werden beauftragt, einen Bericht über die Vereinigung dieser zwey Stellen vorzulegen.

Kleine Schriften.

(Beschluß der Anzeige von Kuhns Schrift über das Einheitssystem.)

Der Einwurf, es gebe vernünftigemäße Modifcationen des Föderativsystems, die sich von dem Föderalismus der Privilegien eben so sehr als von dem der Demagogie entfernen, beantwortet sich dadurch, daß alle ältern und neuern Erfahrungen in diesem Punkte darthun: daß ein eignes Princip der Zerstörung in der Natur einer jeden föderativen Verfassung liege, das sie, frühe oder spät, aber immer unausbleiblich ihrem Untergange entgegenführt. — Dieser Keim des Verderbens liegt in den ersten Grundlagen einer solchen Staatsmaschine. Die Erhaltung eines dem gemein-